

Förderverein „Freiwillige Feuerwehr Harsum“

- Satzung –

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Harsum, Ortswehr ...“, im folgenden Feuerwehr Förderverein (FFV) genannt.
2. Der Sitz des Fördervereins ist Harsum, (Str., PLZ)
3. Die Vereinigung besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und wird als Förderverein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der FFV verfolgt gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 1.1 Der FFV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 1.2 Sowohl Sach- als auch Geldmittel des FFV werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet . Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FFV . Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
 - 1.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FFV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des FFV ist es, die Feuerwehrarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Harsum einschl. der Jugendfeuerwehr zu fördern. Die gesetzlich geregelte Zuständigkeit der Gemeinde Harsum als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Harsum bleibt unberührt. Der FFV darf keine Kosten oder Aufgaben übernehmen, deren Trägerschaft durch Rechtsvorschrift anderweitig geregelt ist.
 - 2.1 Der FFV pflegt die Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen. Er fördert und unterstützt die Partnerschaften der Freiwilligen Feuerwehr Harsum.
 - 2.2 Der FFV vertritt die Interessen der Freiwilligen Feuerwehr Harsum und ihrer Mitglieder, soweit nicht andere dafür zuständig sind.
 - 2.3 Der FFV fördert und unterstützt größere Veranstaltungen wie z. B. „Tage der offenen Tür“, „Feuerwehrveranstaltungen“, „Wettbewerbe“, „Schulungsfahrten“, „Zeltlager“ u. s. w
3. Der FFV orientiert sich an den Zielen des Jugendwohlfahrtsgesetzes, des Jugendhilfegesetzes sowie der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Hildesheim.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
Aktive Mitglieder sollten das 15. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in der Gemeinde Harsum haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

2. Mitglieder können sein
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c) Vereinsfördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Juristische Personen

- 2.2 Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

3. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s/in nachweisen

Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod des Mitgliedes durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist, durch Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in vereinsschädigender Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, hat sie der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag der Mitglieder fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand oder der erweiterte Vorstand

Organmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die MV besteht aus
 - 1.1 den Mitgliedern des Vorstandes
 - 1.2 den Vereinsmitgliedern.
2. Die MV ist das oberste Beschlussorgan des FFV . Sie findet mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines/ihres Stellvertreters oder nach Bedarf statt.
3. Der Vorstand gibt den Mitgliedern Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mind. 2 Wochen vorher schriftlich bekannt.
Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der MV an die/den Vorsitzende/n schriftlich einzureichen.
4. Wird von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen MV unter Abgabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend § 7 (3) einzuberufen.
5. Jedes Mitglied, welches das 15.Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die MV ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die MV beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.

7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Die Aufgaben der MV sind
 - 8.1 die Wahl des Vorstandes nach § 8 für eine Amtszeit von drei Jahren,
 - 8.2 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 8.3 die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes,
 - 8.4 die Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich,
 - 8.5 die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - 8.6 die Wahl von 2 Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre. Die / der Kassenprüfer/in mit der geringeren Stimmzahl im ersten Jahr scheidet nach einem Jahr aus, eine Wiederwahl in der Anschlußperiode ist nicht möglich
 - 8.7 die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - 8.8 die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 8.9 die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - 8.10 die Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
9. Über den Verlauf der MV ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bei der folgenden MV kein Widerspruch eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.
10. Die MV ist öffentlich, bei Personalangelegenheiten kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus
 - 1.1 der/dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 der/dem stellvertr. Vorsitzenden
 - 1.3 der/dem (Schrift- und) Kassenführer/inJeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind den zuständigen Organen in ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
3. Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Fördervereins vor und führt sie mit durch.
4. Der Vorstand entwirft den Haushaltsplan des FFV.

§§ 9 – 11 entbehrlich, da die Aufgaben teilweise mit Vorstandsaufgaben konkurrieren und vom Vorstand geleistet werden können!!!

§ 9

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schrift- und Kassenführer/in und drei Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der/die Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Rücktritt oder Amtsaufhebung. Die MV kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit mindestens 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder des Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
4. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beantragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des FFV mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.

5. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nichtöffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
6. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Über jede Vorstandssitzung ist eine schriftliche Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Schriftführer/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

§ 10

Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorgehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben

1. Vorbereitung und Einberufung der MV, Aufstellung der Tagesordnung
2. Vollzug der Beschlüsse der MV
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
5. Beschlussfassung über Vorschläge für Aufnahmen sowie Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
6. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
7. Festlegung der jährlichen Programme, Aktionen und Maßnahmen innerhalb des Vereins.
8. Vorbereitung des Haushaltsplans.

§ 11

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.
2. Der FFV führt eine Vereinskasse, die mindestens jährlich abzuschließen und durch zwei Kassenprüfer/innen zu überprüfen ist. Die Jahresrechnung ist der MV zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der/die Kassenführer/in hat über Kassengeschäfte Buch zu führen und trägt hierfür die Verantwortung, insbesondere für die richtige und termingerechte Einziehung der Mitgliederbeiträge.
Auszahlungen dürfen nur nach schriftlicher Anordnung durch den/die Vorsitzende/n getätigt werden. Der/die Kassenführer/in hat dem Vorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten, über die Kassensituation zu berichten.
4. Zur Unterstützung des/der Kassenführer/innen sind in ausreichender Zahl Kassierer/innen zu wählen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12

Gemeinschaft der Fördervereine

1. der FFV gehört der Gemeinschaft der Fördervereine der Gemeinde Harsum an.
Dazu gehören im Einzelnen
 - 1.1 Der FFV Adlum
 - 1.2 Der FFV Asel
 - 1.3 Der FFV Borsum
 - 1.4 Der FFV Harsum
 - 1.5 Der FFV Hönnersum
 - 1.6 Der FFV Hüddesum
 - 1.7 Der FFV Klein Förste
 - 1.8 Der FFV Machtsum
 - 1.9 Der FFV Rautenberg
2. Um die gemeinsamen Interessen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harsum zu wahren, kommen die Vorstände jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre zusammen und treffen Absprachen über gemeinsame Aufgaben und Ziele.
Hierbei ist nur das Erscheinen der/des Vorsitzenden, seines/ihres Stellvertreters und des/der Kassensführers/in erforderlich, nicht jedoch das Erscheinen der Beisitzer/innen.
3. Über jede Sitzung ist eine schriftliche Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Vorsitzenden der einzelnen Fördervereine zuzusenden ist.
4. Die Niederschrift wird in Ihren wesentlichen Punkten in der folgenden MV vom Vorstand zur Kenntnisnahme vorgetragen.

§ 13

Auslagen, Eintritts- und Zehrgelder

1. Der Vorstand und Mitglieder erhalten pro Dienstfahrt, die im Auftrage des FFV erforderlich ist, aus der Vereinskasse ein Zehrgeld. Bei mehreren Dienstfahrten am Tag wird das Geld nur einmal gezahlt.
2. Bei Teilnahmen von Kommersabenden aus Anlass von Feierlichkeiten der Nachbarwehren werden die Eintrittsgelder für die Teilnehmer der Vereinsabordnung aus der Vereinskasse getragen.

§ 14

Feiern, und Geschenke

1. Feiern und Jubiläen des FFV sollen sich nach dem Gründungsjahr der FFV Harsum richten.
2. Bei Hochzeitsjubiläen(Hochzeitstag, 25, 50, 60, 65, 70 und 75) und bei 70-, 75-, 80-, 85-, 90-, 95-, und 100-jährigen Geburtstagen verfährt der Vorstand nach eigenen Richtlinien.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der FFV wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ aller Mitglieder anwesend sind und $\frac{3}{4}$ hiervon die Auflösung beschließen.
2. Bei der Auflösung des FFV fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Harsum zu. Dieses ist satzungsgemäß für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harsum zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit der Gründung des Fördervereins in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.

Harsum, den

(1. Vorsitzender)

(stellvertr. Vorsitzender)

(Schrift-/Kassenwart)